

Liestal, 31. Januar 2017

Amt für Kind, Jugend und
Behindertenangebote
Franziska Gengenbach
Ergolzstrasse 3
4414 Füllinsdorf

Versand per E-Mail an franziska.gengenbach@bl.ch

Vernehmlassung zur Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit: Änderung des Bildungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf erwähnter Gesetzesänderung Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Der Entwurf der Bildungsgesetzänderung erwähnt neu den für die Gemeinden fakultativen Schulsozialdienst auf der Primarstufe, der schon bisher möglich war, und erklärt dessen Inanspruchnahme als unentgeltlich. Zudem verankert er neu die Möglichkeit, dass die kantonalen und die kommunalen Schulsozialdienste an Dritte übertragen werden können.

Die FDP.Die Liberalen Baselland begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Bildungsgesetzes und mithin die Schaffung von klaren Rechtsgrundlagen insbesondere für die Übertragung von Schulsozialdiensten an Dritte.

Jedoch ist die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für fakultative, kommunale Schulsozialdienste für die Primarstufe eigentlich überflüssig, da die Gemeinden diese Aufgabe auch ohne kantonalgesetzliche Grundlage wahrnehmen können und beispielsweise im Falle Reinachs bisher auch schon tun. Aus diesem Grund ersuchen wir Sie zu prüfen, ob die Schaffung dieser Rechtsgrundlage überhaupt notwendig ist. Falls nein, fordern wir, dass auf die diesbezügliche Gesetzesergänzung verzichtet wird.

Falls ja, müssen wir vorab unserer Irritation Ausdruck geben. Stutzig machen uns insbesondere die Ausführungen im Entwurf der Landratsvorlage, wonach beabsichtigt ist, eine *Verordnung über die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe* zu erlassen (vgl. S. 5). Als Verordnungsregelung

ist u.a. vorgesehen, die ausbildungsmässigen Anstellungsvoraussetzungen für kommunale Schulsozialarbeitende festzuschreiben. Dies geht im Lichte der verfassungsmässig garantierten Gemeindeautonomie zu weit.

Die Gemeinden sollen, wenn sie freiwillig einen Schulsozialdienst einführen, dessen Einzelheiten auch selber regeln dürfen. Da das Gesetz dem Regierungsrat nicht direkt verbieten kann, die besagte Verordnung zu erlassen, kann diese nur verhindert werden, wenn das Gesetz sagt, dass die Gemeinden alle Einzelheiten ihres Schulsozialdienstes selber regeln. Und zwar per Reglement, damit die öffentliche Aufgabe des unentgeltlichen Primarschulsozialdienstes auch die notwendige demokratische Abstützung durch den kommunalen Souverän erhält.

Wir fordern daher, dass der vorgesehene § 57 Absatz 1^{bis} („Die Einwohnergemeinden können auf der Primarstufe einen Schulsozialdienst führen.“) ergänzt wird durch folgenden zweiten Satz: „Sie regeln dessen Einzelheiten.“

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer eingebrachten Forderung.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey
Präsidentin



Rolf Richterich
Fraktionspräsident